

S a t z u n g
der Wasserversorgung e. V. Schierensee

§ 1

Die Wasserversorgung Schierensee ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Schierensee

§ 2

Der Verein dient der Versorgung seiner Mitglieder mit Wasser aus der aus seinem Besitz stehenden Brunnenanlage auf dem Grundstück Gemarkung Schierensee, Flur 4, Flurstück 24/28 und 135/24.

§ 3

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in Schierensee Grundbesitz oder einen Wohnsitz hat.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit Ausnahme der in § 7 i geregelten Fälle durch den Vorstand.
Sie setzt einen Antrag an den Vorstand und die Zahlung eines einmaligen Aufnahmebeitrages gemäß der gültigen Gebührenordnung voraus. Wenn nichts anderes mit dem Vorstand vereinbart wird, gilt die Zahlung des Aufnahmebeitrages als Auftrag, die erforderliche Versorgungsleitung zu verlegen.
- (3) Die Kosten des Hausanschlusses trägt jedes Mitglied selbst.
- (4) Die Leitungsführung ist vorher mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten abzusprechen.
- (5) Bei Verkauf, Verpachtung oder Vermietung eines an die Wasserversorgung e. V. Schierensee angeschlossenen Grundstückes hat der Verkäufer, Vermieter oder Verpächter dem Käufer, Mieter oder Pächter vertraglich aufzuerlegen, ab Übernahme des Grundstückes Mitglied der Wasserversorgung e.V. Schierensee zu werden.

§ 4

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erklärt werden.
- (2) Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, insbesondere, wer seine Verpflichtungen nach § 5, Abs 1, Buchst. a, b und d nicht nachkommt.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Auf ihrem Grundstück gelegene, auch selbst verlegte Leitungen fallen mit Ausnahme des Hausanschlusses dem Verein zu.

§ 5

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- a) Die ständige Wasserabgabe an Nichtmitglieder innerhalb der Ortschaft Schierensee zu unterlassen,
- b) Wasser an Nichtmitglieder außerhalb der Ortschaft Schierensee nur mit Einwilligung des Vorstandes abzugeben,
- c) ab Inkrafttreten dieser geänderten Satzung sein Grundstück im Bereich der Wasserleitung nur so zu bepflanzen bzw. zu bebauen, dass die Leitung für eventuelle Reparaturen zugänglich bleibt,
- d) die Verlegung auch solcher Leitungen auf seinem Grund und Boden zu gestatten, die zur Versorgung anderer, auch künftiger Mitglieder erforderlich sind, wobei der Verein für die Kosten der Wiederherstellung des Grundstückes aufzukommen hat.

(2) Die Mitglieder haben die jeweils festgesetzten Wassergebühren fristgerecht zu zahlen. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Schriftführer, der zugleich Kassenwart sein kann. Der Vorstand wird jeweils auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Werden die Kassengeschäfte von einem Kassenwart wahrgenommen, beträgt dessen Amtsdauer drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der 1. Vorsitzende ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der 1. Vorsitzende wird durch den 2. Vorsitzenden und dieser durch den Schriftführer vertreten.

§ 7

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Sie werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Sie beschließt über:

- a) Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Erwerb, Pacht und Veräußerung von Grundstücken,
- c) Aufnahme von Darlehen für Vereinszwecke,
- d) Ausschluß von Mitgliedern,
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- f) Festsetzung der Gebühren
- g) Genehmigung des Versammlungsprotokolls,
- h) Einwendungen gegen die Geschäftsführung des Vorstandes,
- i) Einrichtungen von Anschlüssen, deren Kosten das Doppelte des Aufnahmebeitrages überschreiten,

- j) Investitionen aus dem Vereinsvermögen, die den Betrag von 10.000,-- € übersteigen.
- (3) Beschlüsse zu Abs. 2, Buchst. d und e bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, alle anderen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im 1. Halbjahr statt. Die Einberufung mit Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang an drei der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen im Ort bekanntgegeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, obliegt die Leitung dem Stellvertreter.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

§ 9

- (1) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll anzufertigen. Darin sind insbesondere die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festzuhalten.
- (2) Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Versammlung bekanntzugeben und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder darüber, welchen Personen oder welcher Institution das Vereinsvermögen zufallen soll.

Schierensee, 07.04.2016

gez. Karsten Becker
(1. Vorsitzender)
gez. Eric Balensiefer
(2. Vorsitzender)
gez. Petra Grenz
(Schriftführerin)